

Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023 – Möglichkeiten und Chancen

Am 14. Juli 2023 trat die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft 2023 (FRL WuF/2023)¹ in Kraft und löste die bisher geltende FRL WuF/2020 ab. Die vollständige Richtlinie, die Formulare zur Antragstellung und Abrechnung sowie Merkblätter und weitere Hinweise sind auf dem Förderportal zu finden (<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/fri-wuf-2023.html>).

Im Aufbau sind die Richtlinien sehr vergleichbar. Im Folgenden sollen die Veränderungen dargestellt werden.

Die Waldumbau-Förderung als Kernstück wird im zweiten Teil genauer beleuchtet.

Die Förderrichtlinie WuF/2023 – was ist neu?

Die **Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Früherkennung von Waldbränden und Löschwasserelementen** ist der einzige ELER-finanzierte² Fördergegenstand der Richtlinie.

Dazu gehören:

- Errichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Waldbrandfrüherkennungssystemen (AWFS)
- Neubau von Brunnen, Zisternen oder Löschwasserelementen an Gewässern unter Beachtung von Naturschutz, notwendigem Anschluss an das LKW-befahrbare Straßen- und Wegenetz einschließlich Wende- und Ausweichstellen
- Instandsetzung von bestehenden Brunnen, Zisternen, Löschwasserelementen und -entnahmestellen

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften oder beauftragte Kommunen, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften. Mit den Eigentümern der Waldflächen, auf denen die Anlagen errichtet werden, sind entsprechende



Abb. 1: Waldumbau mit Traubeneiche, Roteiche und Spitzahorn in der Gemarkung Frauenhain; Foto: Veit Nitzsche

Vereinbarungen zu treffen. Die Pacht und der Erwerb von Grundstücken durch die Gebietskörperschaften sind in diesem Fall förderfähig.

Territoriale Schwerpunkte dieser Förderung sind die Landkreise Nordsachsen, Meißen, Bautzen und Görlitz (Waldbrandgefahrenklasse A und B). Außerhalb dieser Bereiche ist die Förderung möglich, wenn eine erhöhte Gefährdung festgestellt wurde.

Voraussetzung ist in jedem Fall ein Waldbrandschutzplan oder eine Waldbrandschutzkonzeption, für deren Erarbeitung die Landkreise zuständig sind.

Alle folgenden Fördergegenstände sind GAK-finanzierte³ Maßnahmen.

Für **Waldumbau und Erstaufforstung** gelten die **abschließende Positivliste der förderfähigen Baum- und Straucharten** sowie **neue Festbeträge**. Die Baumartenliste und die Zusammenstellung der Festbeträge werden als Anlagen der FRL WuF/2023 veröffentlicht.

Die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Festbeträge bleiben wirksam. Es erfolgt keine Anpassung an neue Festbeträge.

Für Waldumbauvorhaben wird eine **Planungspauschale** gewährt, wenn das Vorhaben durch ein externes privates Forstdienstleistungsunternehmen oder eine Forstbetriebsgemeinschaft mit Forstfachpersonal geplant wurde. Voraussetzung ist eine Bestätigung durch den Planer auf dem Baumarten- und Finanzplan. Unabhängig davon wird die Vorhabensfläche immer durch den örtlich zuständigen Forstbezirk vermessen.

Beim **forstwirtschaftlichen Wegebau** (Teil 2 B II. 2.) sind der **Ausbau** und die **Grundinstandsetzung von Abfuhrwegen** weiterhin förderfähig, der **Neubau** von Abfuhrwegen dagegen nicht mehr. Neu ist, dass auch der **Bau** und die **Grundinstandsetzung von Maschinenwegen** gefördert werden kann.

Die Mindestanforderungen an den forstwirtschaftlichen Wegebau (Anlage 4 zur FRL WuF/2023) müssen eingehalten werden. Abweichungen sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Plausibilität der Erschließungswirkung wird anhand der Vor-

¹ 11. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023)

² ELER, Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes, kofinanziert durch EU und den Freistaat Sachsen

³ GAK, nationale Förderung mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe für Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes; nationale Förderung durch den Bund und den Freistaat Sachsen

habenbeschreibung einschließlich der Karte geprüft. Maßnahmen, die zu einer Erschließungsdichte (Abfuhrwege) über 45 lfm/ha führen, sind nicht förderfähig.

Beim Ausbau von Abfuhrwegen sowie Neu- und Ausbau von Maschinenwegen mit Materialeinsatz ist die Genehmigung/Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (vergleiche Merkblatt „Naturschutzrechtlich konformes Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“). Gegebenenfalls müssen auch wasserrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, vorliegen.

Die Förderung **forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse** wird ergänzt um eine Projektförderung für die **Erstellung gemeinschaftlicher Waldbewirtschaftungspläne**.

Voraussetzung für die Förderung ist die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal beim Begünstigten.

Waldpflegeverträge können auch durch einen Vertrag mit einem forstfachlich qualifizierten Dienstleister erfüllt werden (z. B. Rahmenvertrag für die Dienstleistung).

Beim Fördergegenstand **Mitgliederinformation und -aktivierung** ist die Anstellung von Personal keine Fördervoraussetzung. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss muss aber erklären, von wem er für fachliche Informationsmaßnahmen die Unterstützung erhält.

Beantragt ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss bei der **Zusammenfassung des Holzangebotes** die erhöhte Förderung (dop-



Abb. 2: Erstaufforstung mit Stieleiche, Winterlinde, Bergahorn, Roterle und Waldsträuchern in der Gemarkung Erlbach; Foto: Ulrich Wendt

pelter Zuwendungsbetrag), so müssen dafür 100 % der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten forstlichen Zertifizierungssystem (z. B. PEFC, FSC) zertifiziert sein.

Für **Erstaufforstungen** nach FRL WuF/2023 kann der Begünstigte zukünftig eine **fünfjährige Ertragsausfallprämie** über die Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2023)⁴ beim LfULG beantragen. Dafür werden bereits bei der Investitionsförderung nach FRL WuF/2023

zusätzliche Kriterien abgeprüft werden. Erstaufforstungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderung des Waldumbaus – Kernstück der Förderrichtlinie

Ziel der forstlichen Förderung ist der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände. Besondere Bedeutung erlangt die Förderung bei der Wiederbewaldung von Flächen, die durch Schadereignisse kahlgefallen oder stark aufgelichtet sind (Wurf, Bruch, Waldbrand, Borkenkäfer).

⁴ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der umweltgerechten Flächenbewirtschaftung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023)

	Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten	Verjüngung innerhalb von Schutzgebieten
WO	außerhalb von NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die als wertvolle Biotope kartiert wurden	in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Flächen, die als wertvolle Biotope kartiert wurden
WAS	Naturverjüngung, Pflanzung und Saat von standortgerechten Baumarten und Waldsträuchern	Naturverjüngung, Pflanzung und Saat von standortgerechten Baumarten und Waldsträuchern der natürlichen Waldgesellschaften
	Auswahl der Baum- und Straucharten entsprechend der Positivliste und der gegebenen Standortverhältnisse	Auswahl der Baumarten entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) bzw. des Lebensraumtyps (LRT)
WIE	Die Förderung von Kulturvorbereitung, Schutz der Kultur (Zaun), Kulturpflege in den ersten fünf Jahren erfolgt über einen flächenbezogenen Festbetrag (Basisförderung).	
	Die Förderung von Pflanzung und Saat erfolgt durch Festbeträge je Pflanze bzw. Saatgutmenge (gestaffelt nach Baumart und Sortiment).	
	Nachbesserungen sind in den ersten fünf Jahren nach der Kulturbegründung förderfähig, wenn aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Trockenheit, Überschwemmung) Ausfälle von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben.	



Abb. 3: Erstaufforstung mit Stieleiche, Winterlinde, Europäischer Lärche, Flatterulme und Waldsträuchern in der Gemarkung Oberlungwitz; Foto: Ulrich Wendt

Förderfähig sind Wiederaufforstung von Kahlflächen sowie Vor- und Unterbau vorhandener (Rest-)Waldbestände mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung. Die Nutzung der natürlichen Wiederbewaldung durch Samenanflug (Naturverjüngung) ist dabei ausdrücklich erwünscht und deshalb in die Förderung einbezogen. Insgesamt ist dabei ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

Nicht förderfähig sind

- Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist (z. B.

Kernzone des Nationalparks) oder die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz,
- kommunale Pflichtaufgaben,
- die Kulturbegründung mit Gemeiner Esche (Saat oder Pflanzung) und die Kulturbegründung (einschließlich Naturverjüngung) mit Spätblühender Traubenkirsche,
- Naturverjüngung, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen ist,
- Vorhaben, bei denen die gesamte Fläche für Bodenvorarbeiten oder Mulchen mit

Forstmaschinen befahren wird. Zulässig sind maschinelle Bodenvorarbeiten und Mulchen auf Teilen der Fläche.

- der Einsatz von Herbiziden im Rahmen der Kulturvorbereitung und der Kulturpflege.

Waldumbauförderung

Nach der Beräumung der Schadfläche stehen viele Waldbesitzer vor der Frage „Wie geht es weiter?“ Einen möglichen Weg unter Einbeziehung der Förderung skizziert das folgende Ablaufschema:

1. Beratung

Eine Beratung durch den/die zuständigen Revierförster/-in vor der Antragstellung wird in jedem Fall empfohlen.

Die zuständige Revierleitung ist unter <https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche-27430.html> zu finden.

Wird für die Planung des Waldumbaus ein externer forstlicher Dienstleister in Anspruch genommen, kann die Planungspauschale beantragt werden.

2. Antrag

Basantrag	Angaben zum Waldbesitzer: BNR10, BNR15, Anschrift und weitere Kontaktdaten, Rechtsform, Finanzamt Angaben zum Gesamtvorhaben: eventuell Mehrfachförderung, Angaben zum Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten (Einverständniserklärung)
Vorhabensbeschreibung	Ort des Vorhabens (Gemarkung, Flurstück) Ausführungszeitraum (nicht bei Naturverjüngung) Beschreibung des Vorbestandes, Standortverhältnisse und Vorhabensziel bei Verjüngung in Schutzgebieten auch Angaben zum Schutzgebiet

Lagekarte/Pflanzplan	plausible Darstellung des Vorhabens
Baumarten- und Finanzplan	Basisförderung: förderfähige Fläche in ha Baumartenanteile der Naturverjüngung Baumarten der geplanten Pflanzung einschließlich Pflanzenzahl, Sortiment, Herkunftsgebiet, Festbetrag Baumarten der geplanten Saat einschließlich Saatgutmenge
KMU-Erklärung	Erklärung zur Einstufung als Kleinunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (siehe Merkblatt im Förderportal)
Eigenerklärung Pflanzen	werden bei einem Vorhaben Pflanzen oder Saatgut aus dem eigenen Forstbetrieb verwendet, ist eine Eigenerklärung notwendig (Formular auf dem Förderportal)
3. Eingangsbestätigung	
Der Posteingang des Förderantrages wird von der Bewilligungsstelle schriftlich bestätigt. Bei Bedarf wird der Antragsteller aufgefordert, fehlende Unterlagen nachzureichen.	
4. Vermessung und forstfachliche Begutachtung	
Die Bewilligungsstelle informiert den Forstbezirk über den Förderantrag und bittet um Vermessung und Begutachtung. Der Sachbearbeiter des zuständigen Forstbezirkes führt die Vermessung der Vorhabensfläche und die forstfachliche Begutachtung durch. In einigen Forstbezirken ist die Vermessung bereits mit einem Beratungstermin gekoppelt.	
5. Bescheid	
Der positive Bewilligungsbescheid enthält folgende Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ■ vorläufig bewilligter Zuwendungsbetrag (maximaler Förderbetrag) ■ Ausführungsfrist (Ende des Ausführungszeitraums ist auch der späteste Abrechnungszeitpunkt, eine frühere Abrechnung ist bei vorzeitigem Abschluss des Vorhabens möglich) ■ Nebenbestimmungen ■ Auflagen (z. B. Publizitätspflichten bei Vorhaben mit mehr als 50.000 €) ■ bestätigte Vorhabensbeschreibung ■ bestätigter Baumarten- und Finanzplan ■ Vermessungsprotokoll/Karte Bitte lesen Sie den Bewilligungsbescheid genau durch, er entspricht inhaltlich nicht immer dem Antrag.	
6. Umsetzung	
Kommt es während der Umsetzung des Vorhabens zu Änderungen, sollten diese bei der Bewilligungsstelle angezeigt werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Verzögert sich die Fertigstellung, ist auf Antrag eine Fristverlängerung möglich. ■ Können geplante Baumarten oder Sortimente nicht gepflanzt werden (z. B. bei Lieferschwierigkeiten), kann ein Änderungsantrag gestellt werden. ■ Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass die verwendeten Baumarten aus zugelassenen Herkünften bzw. Ersatzherkünften stammen. 	
7. Abrechnung	
Die Auszahlung wird mit dem Verwendungsnachweis beantragt. Folgende Dokumente müssen eingereicht werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendungsnachweis ■ Anlage zum Verwendungsnachweis mit Angaben zur tatsächlichen Umsetzung mit Flächen, Pflanzenzahlen, Baumarten und Herkünften (beide Formulare sind auf dem Förderportal zu finden) ■ Rechnungen oder Lieferscheine für verwendete Pflanzen bzw. Saatgut zum Nachweis der Herkunft 	
8. Inaugenscheinnahme	
Der Forstbezirk wird über den Eingang des Verwendungsnachweises informiert und führt eine Inaugenscheinnahme durch. Dabei wird geprüft, ob die bewilligten Baumarten ordnungsgemäß gepflanzt wurden. Ein Zählen der Pflanzen oder eine erneute Vermessung erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.	
9. Auszahlung	
Der Auszahlungsbescheid wird von der Bewilligungsstelle erarbeitet und dem Zuwendungsempfänger zugestellt. Die Zahlung wird angewiesen.	

Sollten die gepflanzten Bäume großflächig ausfallen (mehr als 30 % der Pflanzen oder mehr als 1 ha) oder die Saat misslingen, kann das Verjüngungsziel mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Die eventuell auflaufende Naturverjüngung wird übernommen, auch wenn diese Pionierbaumarten enthält.
- Die geförderte Nachbesserung erfolgt mit den ursprünglich eingebrachten Baum- und Straucharten (Positivliste).

- Die geförderte Nachbesserung erfolgt mit anderen Baum- und Straucharten als den ursprünglich gepflanzten. Hier ist eine Änderung des Verjüngungsziels notwendig.
- Die Nachbesserung erfolgt ohne Förderung mit anderen Baum- und Straucharten als den ursprünglich gepflanzten. Die Nachbesserung ist bei der Bewilligungsstelle formlos anzugeben.

Auch bei der Beantragung der Förderung für Nachbesserungen berät der jeweilige Forstbezirk.

Ulrich Wendt
ist Referent im Referat Forstförderung, Bewilligungsstelle bei Sachsenforst

